

# Bundesgesetzblatt

## Teil II

1961	Ausgegeben zu Bonn am 6. Januar 1961	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 60	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt .....	1
20. 12. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen .....	2
29. 12. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über den Luftverkehr .....	3

### Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt

Vom 23. Dezember 1960

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 722), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 181), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein vor dem 1. März 1961 ausgestelltes Schifferpatent, das von den in Anlage 1 genannten Binnenschifffahrtstraßen nur die Strecke Bremer Weserschleuse–Eisenbahnbrücke in Bremen umfaßt, gilt nicht als Schifferpatent für eine Binnenschifffahrtstraße im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.“;

der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „unterhalb der Bremer Weserschleuse“ ersetzt durch die Worte „unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen“.

3. § 35 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. auf dem Neckar, dem Main bis km 333,18 (Straßenbrücke Bergheinfeld), der Mosel, der Saar und dem Schifffahrtsweg Rhein–Kleve durch das Rheinschifferpatent.“

4. In der Anlage 1 werden unter Nummer 7 die Worte „bis zur Bremer Weserschleuse einschließlich“ ersetzt durch die Worte „bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen einschließlich“.

5. In der Anlage 2 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Ems unterhalb der bei der Hafeneinfahrt nach Papenburg über die Ems gehenden Verbindungslinie zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlaß der Halter Fähre  
mit Leda unterhalb der Hafeneinfahrt in Leer“;

unter Nummer 3 werden die Worte „unterhalb der Bremer Weserschleuse“ ersetzt durch die Worte „unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961, Artikel 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 jedoch erst am 1. März 1961 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1960

Der Bundesminister für Verkehr  
Seehofer